

Diese Information richtet sich an all diejenigen, die an **internationalen Jugend- und Schüleraustauschprogrammen** interessiert sind.

Was muss ich beachten, wenn meine Tochter/Sohn einen längerfristigen internationalen Auslandsaufenthalt/Austausch machen möchte?

1. **Vorüberlegungen:**

Ein solcher Austausch/Aufenthalt ist fast immer ein großer Gewinn für die Teilnehmer. Man sollte trotzdem einige Voraussetzungen mitbringen und sich folgende Fragen stellen:

- a. Kann ich mir eine mehrmonatige Abwesenheit schulisch zutrauen?
- b. Kann ich den Stoff, der mir entgangen ist, eigenständig nachholen?
- c. Bin ich bereit, im Gegenzug eventuell einen Gast Schüler über einen längeren Zeitraum bei mir aufzunehmen?

2. **Gespräch mit dem schulinternen Austauschkoordinator:**

- a. Auf jeden Fall sollte in der Entscheidungsfindungsphase ein Gespräch mit dem Austauschkoordinator der Heimatschule (in diesem Fall Herr Heinrichs) stattfinden. In diesem Gespräch wird es um allgemeine Informationen, Voraussetzungen und Motivation gehen.

3. **Informationen-Internationale Austauschorganisationen:**

Die unter dem Dachverband AJA zusammengeschlossenen Austauschorganisationen (z.T. in Kooperation mit dem Land Baden-Württemberg) sollten erste Ansprechpartner auf der Suche nach Informationen zum internationalen Schüleraustausch sein (Zielländer, Modalitäten).

- a. Siehe Infos zu „Internationale Austauschorganisationen“
- b. Website des AJA (<http://www.aja-org.de/>)
- c. AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen in Deutschland

4. **Rechtlich Situation:**

- a. Die auf Austausch gehenden Schülerinnen und Schüler bleiben im System der abgebenden Schule (i.e. des Kepler Gymnasiums) und gelten als „beurlaubt“.
- b. Antrag auf Beurlaubung (formlos) an eine ausländische Schule: Es obliegt der Entscheidung des Schulleiters der Heimatschule (in Absprache mit dem schulinternen Austauschkoordinator), die Beurlaubung auszustellen(siehe Formalien)

- c. Bei einem mehrmonatigem Aufenthalt gilt bei Rückkehr an die Heimatschule Folgendes:
 - i. Ein Zeugnis kann nur ausgestellt werden, wenn das 2. Halbjahr vollständig besucht wurde.
 - ii. In Klasse 10 hat der rückkehrende Schüler die Mittlere Reife nicht automatisch bestanden - da kein Zeugnis über das Jahr 10 ausgestellt werden kann. Die Mittlere Reife wird erst durch das Zeugnis am Ende von K1 erzielt, wenn dieses einer Fachhochschulreife entspricht.
 - iii. (siehe Schulgesetz Versetzungsordnung: § 3;
<http://www.landesrechtbw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymVersV+BW&max=true&aiz=true>)

5. Pflichten des Schülers nach der Rückkehr

- a. Es liegt in der Verantwortung des Schülers, versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachzuholen.
- b. Die unterrichtenden Lehrer sind nicht verpflichtet, den Schülern beim Nachholen des versäumten Stoffes zu helfen.

6. Formalien:

- a. Die aufnehmende ausländische Schule sollte eine Aufnahmebestätigung ausstellen
- b. Antrag auf Beurlaubung (formlos) an eine ausländische Schule: Es obliegt der Entscheidung des Schulleiters der Heimatschule, die Beurlaubung auszustellen.
- c. Die aufnehmende ausländische Schule sollte eine Bestätigung über den erteilten bzw. besuchten Unterricht ausstellen. Dies ist besonders interessant im Hinblick auf ein künftiges Bewerbungsportfolio.
- d. Bei Aufenthalten, die ein halbes Schuljahr dauern: Ein formloser Antrag auf Aufnahme in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzungsentscheidung muss gestellt werden.

siehe Versetzungsordnung § 3; <http://www.landesrechtbw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymVersV+BW&max=true&aiz=true>:

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

(3) Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen.

7. Besonderheiten für die 10. Jahrgangsstufe:

- a. Sollte der halbjährige Auslandsaufenthalt in der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 10 stattfinden, muss der Schüler sich im ersten Hj. der Jahrgangsstufe 10 mit den Oberstufenberatern bezüglich seiner Kurswahl für die K-Stufe ins Vernehmen setzen. Die Kurswahl erfolgt nach Modalitäten in Absprache mit den Oberstufenberatern (Kratschmann/Weis).

- b. Das Bogy-Praktikum, welches im 2. Halbjahr der 10 Jahrgangsstufe stattfindet, muss nicht nachgeholt werden (selbiges gilt für das Sozialpraktikum in der 9. Jahrgangsstufe)